



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Dr. Florian Herrmann, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Karl Straub, Peter Tomaschko, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann** und **Fraktion (CSU)**

### **Ausschluss der NPD von der Parteienfinanzierung**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt die vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 17. Januar 2017 gegebenen Signale, wonach der verfassungsändernde Gesetzgeber für Parteien, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, die Parteienfinanzierung einschränken kann.

Er fordert die Staatsregierung daher auf, auf Bundesebene eine rasche Realisierung dieser Möglichkeit durch Änderung des Grundgesetzes und der maßgeblichen einfachgesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken.

### **Begründung:**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 17. Januar 2017 (2 BvB 1/13) entschieden, dass die NPD zwar nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anstrebt, es jedoch an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht fehlt, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass dieses Handeln zum Erfolg führt (sogenannte Potentialität). Diese Rechtsprechung hat zur Folge, dass eine Partei, die zwar erwiesenermaßen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, bei fehlender Potentialität nicht verboten werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat aber sowohl in der Urteilsverkündung als auch in den Urteilsgründen darauf hingewiesen, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber die Möglichkeit hätte, Parteien, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, aber mangels Bedeutung nicht verboten werden können, etwa von der staatlichen (Teil-)Finanzierung auszuschließen.

Die Staatsregierung soll deshalb aufgefordert werden, auf eine rasche Realisierung dieser Möglichkeit durch Änderung des Grundgesetzes und der maßgeblichen einfachgesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken.